

wusst, dass es einen absoluten Schutz – wie in allen anderen gesellschaftlichen Bereichen auch – nicht geben kann.

Nach aktueller Datenlage sind die Schulen in Deutschland und im Saarland keine Infektionstreiber. Das liegt auch an der konsequenten und engagierten Umsetzung von Infektionsschutzmaßnahmen in den Schulen.

In der Woche nach den Herbstferien hat das Ministerium für die Bildung und Kultur 1,3 Millionen Mund-Nasen-Bedeckungen für die Schulen zur Verfügung gestellt. Weitere Kontingente werden den Schulen bei Bedarf ausgegeben. Wenden Sie sich hierfür wie bislang auch an Herrn Patrick Maurer (gesunde-schule@bildung.saarland.de).

Unabhängig von den bislang schon geltenden Regelungen für vulnerable Lehrkräfte und den Regelungen für Lehrkräfte und pädagogischen Fachkräften an Förderschulen und im inklusiven Unterricht, die in der Förderpflege eingesetzt sind, werden wir den Schulen eine Grundausstattung FFP2-Masken für alle in der Schule tätigen Personen möglichst schulstandortnah aushändigen.

Eine Empfehlung, diese Masken statt einer MNB zu tragen, ist damit nicht verbunden. Es handelt sich um eine individuelle Entscheidung der jeweiligen Lehrkraft und der anderweitig in der Schule eingesetzten Person.

Angesichts der Gesamtinfektionslage müssen wir orientiert an den Erkenntnissen, die aktuell vorliegen, und in Abstimmung mit dem Gesundheitsressort, weitere Maßnahmen ergreifen, um den Infektionsschutz für alle in der Schule zu verbessern.

Der angefügte Musterhygieneplan, in der Fassung vom 17. November 2020, den Sie mit diesem Schreiben erhalten, enthält daher entsprechend angepasste Vorgaben und Hinweise und präzisiert diese auch im Hinblick auf die Dokumentation. Eine Übersicht der Kapitel mit wesentlichen Änderungen des Musterhygieneplans ist diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Verpflichtung zum Tragen einer MNB für Schüler*innen ab der Jahrgangsstufe 5 und in Beruflichen Schulen wird auf die diesem Rundschreiben als Anlage beigefügte „Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Wiedereinstieg in den regulären Schulbetrieb und den Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen“ vom 6. November 2020, die am 9. November 2020 in Kraft getreten ist, sowie den beigefügten Musterhygieneplan in der Fassung vom 17. November 2020 verwiesen.

Der Musterhygieneplan vom 9. Oktober 2020 sowie das hierzu ergangene Rundschreiben vom 23. Oktober 2020 werden durch den vorliegenden fortgeschriebenen Musterhygieneplan ersetzt. Darüber hinaus präzisiert und ergänzt der fortgeschriebene Musterhygieneplan die Aussagen in dem Rundschreiben vom 6. November 2020.

Hinweise zum Vorgehen in einzelnen Fächern erhalten Sie als Anlage.

Wir übersenden Ihnen den vorliegenden Musterhygieneplan nach der finalen Abstimmung mit der Gesundheitsseite, er tritt zum 17. November 2020 in Kraft. Uns ist bewusst, dass die Umsetzung von Infektionsschutzmaßnahmen personell und organisatorisch immer wieder eine große Herausforderung darstellt und standortspezifische Lösungen erarbeitet werden müssen. Die Anpassung Ihrer bisherigen Maßnahmen wird auch diesmal erneut eine Viel-

zahl von Anstrengungen mit sich bringen; einzelne Maßnahmen werden sogar voraussichtlich eines Vorlaufs bedürfen und daher nicht sofort vollumfänglich umsetzbar sein.

Ich möchte mich bei Ihnen, Ihren Kolleginnen und Kollegen vor Ort, sowie allen in der Schule Tätigen für Ihr großes Engagement in dieser uns alle herausfordernden Zeit herzlich bedanken. Dies darf ich Ihnen insbesondere im Namen von Frau Ministerin Streichert-Clivot und Herrn Staatssekretär Benedyczuk übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Nicole Cayrol

Leiterin der Abteilung B

Bildungspolitische Grundsatz-
und Querschnittsangelegenheiten

Anlage:

Übersicht der Kapitel mit wesentlichen Änderungen des Musterhygieneplans in der Fassung vom 17.11.2020.

Neu eingefügt:

- 1.1 AHA+L-Prinzipien des Infektionsschutzes
- 1.2 Nahfeld- und Fernfeldsituation
- 3.2 Abgrenzung schulfremde und nicht schulfremde Personen
- 4.3.2 Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, hier: Schüler*innen bis einschließlich Jahrgangsstufe 4
- 4.3.3 Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, hier: Schüler*innen ab der Jahrgangsstufe 5 und von Beruflichen Schulen
- 4.3.4 Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, hier: Empfehlungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) für Lehrkräfte im Unterricht
- 13. Reiserückkehrer*innen aus Risikogebieten
- 16. Schüler*innen und Lehrkräfte saarländischer Schulen mit Wohnsitz in Risikogebieten

Wesentliche Änderungen (neue oder geänderte Vorgaben, Konkretisierungen oder ergänzende Empfehlungen) enthalten die folgenden Kapitel:

- 1.3 Rolle der Schule
- 3.3 Schulfremde Personen in der Schule, Veranstaltungen
- 3.4 Schulfahrten und außerschulische Lernorte
- 4.2 Feste Gruppen und Mindestabstand
- 4.3.1 Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB), hier: Regelungen für alle Personen in der Schule
- 5.2 Lüften
- 6. Mensa/Pausenverkauf
- 9. Infektionsschutz im Fachunterricht
- 9.1 Regelungen für den Sportunterricht
- 9.2 Regelungen für den Musikunterricht
- 9.3 Regelungen für das Fach Darstellendes Spiel
- 10. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen
- 17.2 Personen mit Krankheitssymptomen